

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Preisnummer 28.

Postleitzettel 331
Frankfurt a. M.

kommt wöchentlich einmal, Dienstag und Freitag mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Handwirtschaftliche Blätter“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark pro Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierseitige Sarmont-Beile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kosten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vor kommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Mackberger in Westerburg.

43.

Freitag, den 5. Mai 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ihre ersuche um Angabe innerhalb 48 Stunden, welche Flächenbausfläche in der Gemeinde in diesem Frühjahr Frühkartoffeln bestellt ist.

Westerburg, den 5. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit der Post geht Ihnen eine Verfügung zu, nach welcher mir bis zum 9. d. Ms. die Zahl der Gemeindeangehörigen abhängig der zum Heeresdienste Einberufung anzugeben ist. Termine genannten einhalten.

Westerburg, den 5. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der mir als Buschus zu den Kriegswohlfahrtsausgaben für Monate Dezember 1915 und Januar 1916 überwiesene Betrag ist entsprechend der Höhe der gebauten Ausgaben wie folgt verteilt worden:

Westerburg	262 M.	Obererbach	86 M.
Westerhausen	75 "	Oberhausen	39 "
Wissen	34 "	Oberrod	92 "
Wolff	188 "	Obersain	29 "
Wörschweiler	27 "	Wüschbach	30 "
Wrob	155 "	Rehe	68 "
Würgeshausen	83 "	Rennertshofen	278 "
Württemberg	41 "	Nothenbach	13 "
Wülferscheid	42 "	Ruppach	53 "
Würmtrath	34 "	Sainscheid	41 "
Wüllingen	55 "	Sed	321 "
Mittelhofen	75 "	Steinfrenz	122 "
Wintershausen	181 "	Wallmerod	84 "
Weinkirchen	17 "	Weidenhahn	116 "
Niederahr	76 "	Werth	111 "
Niedererbach	38 "	Winnen	27 "

Die Auszahlung wird alsbald durch die hiesige Kreisschuldenverwaltung erfolgen. Die Gemeindeskassen sind mit Anweisung zu versehen.

Westerburg, den 1. Mai 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung mit Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzu-

stellen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen.

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zu widerhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratsberhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratsberhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie

fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere enthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das satter Einschlüsse der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stomme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2. Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkens geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demnachfolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezug von Seife verboten.

§ 4. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreizig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebene Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5. Die Versorgung der Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbiers-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6. An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muss die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 II vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezug von Waschmitteln verboten.

§ 7. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erlässt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Abänderung
des § 19 der Satzung für die Regelung des Biehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handelswirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. März 1916 erhält der § 19 der von mir am 8. Februar 1916 erlassenen Satzung für die Regelung des Biehankaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden folgenden Wortlaut:

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Amtsblatt der Königlichen Regierung und in dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 17. April 1916.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gischt.

Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284).

Über Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffelproduktion an die Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Provinzseiterne entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Berlin, den 29. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Domänen und Forsten.

J. A.: Lusenbly. J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern. von Boeckel.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Mai. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Loos drang in der Nacht zum 1. Mai eine stärkere deutsche Offizierspatrouille überraschend in den englischen Graben ein. Die Besatzung fiel, soweit sie sich nicht durch Flucht retten konnte.

Im Maasgebiet haben sich die Artilleriekämpfe verschärft. Während die Infanterietätigkeit links des Flusses auf Handgranatenfeuer vorgeschobener Posten nordöstlich von Avocourt beschränkt blieb, wurde südlich der Festung Douaumont und Cailletewalde abends ein französischer Angriff in mehrstündigen Nahkämpfen abgeschlagen. Unsere Stellungen sind restlos halten.

Wie nachträglich gemeldet wurde, ist am 30. April je ein französisches Flugzeug über der Festung Chaume westlich, und nördlich dem Walde Thierville (südwestlich der Stadt Verdun) im Luftkampf zum Absturz gebracht worden.

Gestern schoß Oberleutnant Boelke über dem Pfefferrücken sein 15., Oberleutnant Freiherr v. Althaus nördlich der Festung St. Michel sein 5. feindliches Flugzeug ab.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Es hat sich nichts wesentliches ereignet.

WB. Großes Hauptquartier, 3. Mai. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Dixmuideen drangen deutsche Abteilungen Anschluss an einen Feuerüberfall in die belgische Linie ein und nahmen einige Dutzend Leute gefangen.

In Gegend des Four de Paris (Argonne) stiehen um Patrouillen bis über den zweiten französischen Graben vor; brachten einige Gefangene zurück.

Beiderseits der Maas ist die Lage unverändert.

Oberleutnant Freiherr von Althaus schoß über dem Leitewalde sein 6. feindliches Flugzeug ab. Außerdem ist ein französisches Flugzeug im Luftkampf südlich des Werkes Thiaumont zum Absturz gebracht, zwei weitere sind durch unsere Abwehrgeschütze südlich des Talou-Rückens beim Gehöft Thiaumont, ein fünftes durch Maschinengewehrfeuer bei Hardaumheruntergeholt. Der Führer des letzteren ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Mai. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Abschnitt zwischen Armentières und Arras herrschte stellenweise rege Gefechtstätigkeit. Der Minenkampf war nördlich von Lens, bei Souchez und Neuville besonders lebhaft. Nordwestlich von Lens scheiterte ein im Anschluss an Sprengung versuchter englischer Vorstoß.

Im Maasgebiet erreichte das beiderseitige Artilleriefeuer Tage zeitweise große Lebhaftigkeit, zu der es auch Nachts mehr an schwoll. Ein französischer Angriff gegen unsere Stellungen dem von der Höhe "Toter Mann" nach Westen abfallenden Rücken wurde abgewiesen. Am südwestlichen Abhang dieses Rückens der Feind in einer vorgeschobenen Postenstellung Fuß gesetzt.

Bon mehreren feindlichen Flugzeugen, die heute in der Ostseite auf Ostende Bomben abgeworfen, aber nur den Garten des Schlosses getroffen haben, ist eines im Luftkampf bei Middelburg abgeschossen; der Insasse, ein französischer Offizier, ist tot. Weiterlich von Lievin stürzten zwei feindliche Flugzeuge im Feuer unserer Abwehrgeschütze und Maschinengewehre ab. In der Festung Bapaume wurden zwei französische Doppeldecker durch unfehlbare Flieger außer Gefecht gesetzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front ist die Lage im allgemeinen unverändert. Unsere Lufschiffe haben die Bahnanlagen an der Grenze Molodeczno-Minsk und den Bahnhofspunkt Louny nordwestlich von Pinsk, mit beobachtetem Erfolg angegriffen.

Südost-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Erfolgreiche Zeppelin- und Fliegerangriffe auf England.

Berlin, 4. Mai. (Amtlich.) Ein Marineluftschiffgeschwader ist in der Nacht vom 2. zum 3. Mai die mittleren und nördlichen Teile der englischen Ostküste angegriffen und dabei Fabriken, Schuppen und Bahnanlagen bei Middlesborough und Stockton, Industrieanlagen bei Sunderland, den befestigten Küstenplatz Hartlepool, Küstenbatterien südlich des Tees-Flusses sowie englische Luftschiffe am Eingange zum Firth of Forth ausgiebig und mit sehr gutem Erfolg mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind heftiger Beschädigung in ihre Heimathäfen zurückgekehrt bis 11.20, das infolge starken südlichen Windes nach Norden ab, in Seenoi geriet und bei Stavanger verloren ging. Die gesamte Besatzung ist gerettet.

Am 3. Mai nachmittags griff eines unserer Marineschiffe eine engl. Küstenbatterie bei Sandwich — südlich der Themseabbindung — sowie eine Flugzeugstation westlich Deal mit Erfolg an.

Auch in der Ostsee war die Tätigkeit unserer Marineschiffe lebhaft. Ein Geschwader von Wasserflugzeugen belegten neuerlich das russische Linienschiff "Slava" und ein feindliches Boot im Moonfond mit Bomben und erzielten Treffer.

Ein feindlicher Luftangriff auf unsere Küstenbatterie Pissen feinerlei militärischen Schaden angerichtet.

Eines unseres Unterseeboote hat am 30. April vor der flandrischen Küste ein englisches Flugzeug heruntergeschossen, dessen Passagiere von einem feindlichen Zerstörer aufgenommen wurden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Aufstand in Irland.

amtliche Meldung über das Ende des Aufstandes.

WTB. Amsterdam, 2. Mai. (Nichtamtlich.) Eine englische amtliche Meldung besagt: Alle Aufständischen in Dublin haben sich im Untergang. Die Sicherheit in der Stadt ist wiederhergestellt worden. In den ländlichen Gegenden ergeben sich die Aufständischen den Befehlshabenden Truppenabteilungen. In Dublin hatte man gestern der Zahl fehlt die Zahl, die in den Londoner Telegrammen durch vier Befehlshabenden angekündigt ist) Gefangene, von denen 489 nach England gesandt worden sind. In Enniscorthy erboten sich die Aufständischen, ihre Führer und Waffen abzuliefern, falls man den Frieden gestatten würde, nach Hause zurückzukehren. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß die Übergabe bedingungslos sei. Sie ergaben sich jetzt. In den Grafschaften Cork, Clare, Tipperary und Kerry herrscht im großen und ganzen Ruhe. — Ferner meldet das Reutersche Bureau, daß der Rat der Grafschaft Cork, größte Gemeindekörperschaft in Irland, einstimmig beschlossen hat, dem König seine Ergebenheit auszudrücken und die Regierung zu unterstützen.

Fortsetzung des Kleinkriegs in Dublin.

Haag, 3. Mai. (Bens. Bln.) Aus Mitteilungen der Zeitungen geht hervor, daß die Sunfeiner ihren Kleinkrieg in Dublin fortsetzen und doch in vielen Teilen der Stadt aus geschützten Stellen unvermutet Schüsse fallen. In der Provinz ist entgegen dem Bericht der Neuternachrichten immer noch die Tätigkeit der Rebellen beobachtbar.

Dublin, 3. Mai. (WTB. Nichtamtlich.) Reuter meldet: Die Zahl der Toten in den Spitäler allein beträgt 188, wovon Soldaten und 123 Aufständische und Zivilpersonen sind. Es wurden 179 Gebäude durch Feuer beschädigt oder zerstört.

London, 3. Mai. (WTB. Nichtamtlich.) Unterhaus. Asquith mitteilt, daß drei der irischen Aufständischen nämlich Pearce, Clarke, Macdonagh, die die republikanische Proklamation unterzeichnet haben, vor ein Kriegsgericht gestellt, schuldig befunden und heute war noch erschossen wurden. Drei andere Aufständische wurden zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Die bevorstehende Entscheidung.

Die Erklärung des Staatssekretärs Jagow in der Haushaltssession.

WTB. Berlin, 2. Mai (Nichtamtlich.) In der Budgetkommision des Reichstags nahm Staatssekretär Jagow vor Eintritt die Tagesordnung das Wort: Im Hinblick auf die Wichtigkeit der amerikanischen Frage hätte die Regierung über den Stand der Angelegenheit schon heute bei der Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeit Mitteilungen gemacht. Die Entscheidung steht jedoch in der Zukunft bevor. Sobald der Reichskanzler aus dem Hauptquartier in Middelburg zurückgekehrt sei, beabsichtigt er, der Kommission nähere Ausschlüsse zu geben.

Die Stimmung

bei den Verbündeten über die Kriegsdauer.
Allgemeines Verlangen nach Beendigung des Krieges in diesem Jahr. — Angst und Schrecken vor einem neuen Winterfeldzug.

WTB. Bern, 2. Mai. (Nichtamtlich.) Ein Londoner Brief "Giornale d'Italia" vom 27. April macht darauf aufmerksam, daß man einem weiteren Winterfeldzug mit Schrecken dort entgegensehe. Die allgemeine Auffassung verlangt, daß man mit den

heute vorhandenen Kräften kräftig dreinschläge. Es sei dringend nötig, eine allgemeine erschöpfende Offensive zu ergreifen, um eine Lösung des Kriegskampfes in diesem Jahre zu erreichen. Man versichere, daß die Militärkonferenz der Verbündeten auf diesen Gedanken gestimmt sei. Die öffentliche Meinung der Verbündeten verlange auch eine weitere Zusammenarbeit der militärischen Kräfte.

Die plötzliche Gesinnungsänderung Roosevelt's.

Berlin, 2. Mai. (Bens. Bln.) Ein Funkspruch der "Deutschen Tageszeitung" meldet aus New-York: Seitdem in den Präsidentenwahlen das absolute Friedensbedürfnis zum Ausdruck kam, wurde aus dem Kriegsanthus Roosevelt ein Friedenspaulus. Es ist den Deutschen Amerikanern unverständlich, daß Artikel der "World" und anderer Blätter in Deutschland Beachtung finden. Die Amerikaner hätten mehr Urteil und Würde erwartet.

Deutsches Reich.

Vorläufig kein Petroleum mehr.

WTB. Berlin, 2. Mai. (Amtlich.) Durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Mai 1916 wurde § 6 der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum und Verteilung der Petroleumbestände vom 6. Juli und 21. Oktober 1915 durch einen Satz ergänzt, der dem Reichskanzler die Befugnis gibt, alle im Interesse der allgemeinen Versorgung notwendigen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Petroleum zu treffen. Die Anordnungen des Reichskanzlers auf Grund dieser Befugnis sind gleichzeitig erlassen worden, durch welche insbesondere bestimmt wird, daß bis 31. August 1916 Petroleum zu Leutzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden darf.

Nationalliberale Anträge zur Lebensmittelversorgung.

Berlin, 3. Mai. (Bens. Bln.) Die Vertreter der national-liberalen Reichstagsfraktion beantragen, wie die "Kreuzzeitung" mitteilt, im wirtschaftlichen Beirat des Reichstags Bundesratsbeschlüsse herbeizuführen: 1. wonach die Gemeinden von einer bestimmten Größe an nach dem Muster Münchens gehalten sind, das An- sammeln von Vorräten von wichtigen Nahrungsmitteln in den Privathaushaltungen zu verbieten und zu kontrollieren; 2. den Postversand von Butter und Fleisch an die Konsumenten zu verbieten, bezw. auf die ihnen zustehenden Mengen in Abrechnung zu bringen; 3. die zwangsweise Durchführung von Fleischkarten unter Abrechnung von Wild und Geflügel vorzunehmen.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 5. Mai 1916.

Fleischversorgung. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden kamen durch den Viehhändlerverband zur Fleischversorgung der Städte für diese Woche zur Verteilung: Frankfurt (Anzahl der Kinder steht noch nicht fest), 85 Schweine, Wiesbaden Stadt: 0 Kinder, 30 Kälber, 20 Schweine, Wiesbaden Land: 3 Kinder, 10 Kälber, 8 Schweine, Westerburg: 2 Kinder, 5 Kälber, 3 Schweine, Montabaur, 2 Kinder, 6 Kälber, 4 Schweine, Limburg: 2 Kinder, 12 Kälber, 8 Schweine, Diez: 2 Kinder, 8 Kälber, 4 Schweine, St. Goarshausen: 2 Kinder, 6 Kälber, 5 Schweine, Nüdesheim: 2 Kinder, 8 Kälber, 5 Schweine, Höchst a. M.: 2 Kinder, 6 Kälber, 8 Schweine. Außerdem kamen 400 dänische Kinder-Viertel an die Frankfurter Meijer zur Verteilung.

Der 50. Kommunalwahltag des Regierungsbezirks Wiesbaden wurde Montag abend 6 Uhr im Landeshause in Wiesbaden mit einer Rede des Regierungspräsidenten Dr. v. Meister bei vollbesetztem Hause eröffnet. Als Präsident des Landtags wurde der 80jährige Geheimer Justizrat Humser in Frankfurt a. M., der jahrelang dieses Amt inne hatte, wiedergewählt, als dessen Stellvertreter Justizrat Dr. Alberti-Wiesbaden. Darauf vertagte sich das Haus auf den 4. Mai.

Das Verbot der Hausschlachtungen wird, wie die "Frk. Blg." vernimmt, nur bis zum 1. Oktober 1916 Gültigkeit haben.

Aus Nah und Fern.

Zulda, 30. April. Der gestrige Schweinemarkt wies einen außerst großen Auftrieb auf. Gezählt wurden 285 Ferkel und 5 Lämmer, gegen zusammen 234 Tiere auf dem vorigen Markt. Der Handel setzte lebhaft ein, flaute aber bald ab, da kein so großes kaufkräftiges Publikum am Markt war. Die erzielten Preise waren wie folgt: Ferkel bis zu 6 Wochen alt 45 bis 55 Mk.; 6 bis 8 Wochen alte 50 bis 55 Mk.; 8 bis 12 Wochen alte 55 bis 65 Mk. Die Lämmer wurden für 80 bis 90 Mk. das Stück umgesetzt. Das Angebot in Ferkeln war größer als die Nachfrage, es verblieb ein Überstand.

Ein helleres Vor kommnis, bei dem eine Bauersfrau aus der Umgebung Weilburgs den Schaden und neben diesem auch noch den Spott hatte, wird hier viel belacht. Der betreffende Frau wollte es nämlich absolut nicht in den Kopf, daß die in ihrer Familie stattfindende Konfirmation infolge des landrätschen Kuchenbackverbots ohne den üblichen Kuchen gefeiert werden sollte. Doch sie hatte bald Rat gefunden. Sie ging nach Weilburg zum Landratsamt und erbat dort die Erlaubnis, anlässlich der Konfirmationsfeier Kuchen backen zu dürfen. Auf die Frage des Beamten, ob sie denn auch das nötige Mehl besitze, antwortete sie,

dass sie Mehl genug habe, sie habe noch einen Vorrat von 75 Pfund Weizenmehl. „Nun, wenn Sie Mehl haben, dürfen Sie auch Kuchen backen“, erklärte der Beamte mit einem etwas geheimnisvollen Lächeln, und hochbeglückt entfernte sich die Frau. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu schlechten —. Während sich nämlich die Frau in froher Erwartung des kommenden Kuchengenusses auf dem Heimweg befand, spielte das Telefon nach ihrem Heimatort, und der Bürgermeister erhielt den amtlichen Auftrag, sofort den noch den eigenen Angaben der Frau in ihrem Hause befindlichen Mehlvorrat zu beschlagnahmen, was auch geschah. Unterdes kam die Frau, nichts Böses ahnend, in ihrem Dorf an und verkündete freudestrahlend ihren Bekannten: „Eich bunn's gepackt, eich darf Kuchen backen!“ Was für eine Enttäuschung war es jedoch für sie, als sie ihre Wohnung betrat und dort erfuhr, was geschehen war! Nun musste die Konfirmation doch ohne Kuchen gefeiert werden — trotz der erwirten Baderlaubnis.

Geschäftsznummer K. 4/15.

Zwang-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 2. Februar 1917 vorm. 9^{1/2} Uhr im Gerichtslocal in Westerburg versteigert werden die im Grundbuch von Westerburg Band 12 Blatt No. 313 und 314 (eingetragene Eigentümer am 17. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a. Blatt 313: Müller Ferdinand Ohlgart zu Westerburg. b. Blatt 314 Müller Ferdinand Ohlgart und dessen Ehefrau Blandine geb. Löhr zu Westerburg in Grundschafsgemeinschaft lebend) eingetragene Grundstücke.

Sfs. Nummer:	Gemarkung	Flurbuch		Grundst. Unterste rolle	Gebäudefest Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Grund- steuer- ertrag	Gebäu- de- neu- werts- wert	
		Karten- blatt (Flur) Nr.	Parzelle Nr.				a.	qm	Mrl.	Pfg.
Band 12 Blatt 313.										
1	Westerburg	24	323	641		Acker Röhrenfeld	8	09	—	63
			255							
2		24	257			Wiese Altkirchwies	8	09	—	51
3		24	258			Wiese Altkirchwies	9	66	—	60
4		23	49			Acker Im Loch	6	10	—	38
5		24	17			Hofraum Langwies	1	77	—	—
						Hergenrother Straße Nr. 3				
6		24	334		1	a) Bebauter Hofraum mit Hausgarten	5	33	—	—
			16 2c.				3	46	—	—
		24	333							
			15 2c.							
		24	18			Hausgarten	3	60	—	—
		24	334			Bebauter Hofraum mit Hausgarten				250
			16 vp.							
		24	333							
			15							
		24	334			Bebauter Hofraum				
			16 vp.							
		24	333							
			15							
7		24	29			Wiese Langwies	8	40	1	31
8		24	12			Wiese Flösser	4	77	—	75
9		24	11			Wiese Flösser	2	44	—	38
10		23	44			Acker Im Loch	4	72	—	46
11		24	19			Wiese Langwies	2	48	—	24
Band 12 Blatt 314.										
1	Westerburg	24	209	1304		Acker Röhrenfeld	7	50	—	59
2		24	22			Wiese Langwies	9	92	—	97
3		24	317			Acker Röhrenfeld	5	60	—	44
			210 2c.							
4		24	121			Wiese zwischen den Bächen	5	13	—	50
5		24	28			Wiese Langwies	6	62	1	04
6		24	27			Wiese Langwies	6	73	—	66
7		24	24			Wiese Langwies	4	54	—	45
8		24	26			Wiese Langwies	5	39	—	53

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsgerlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Maßes schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

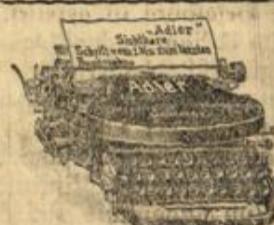
Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungsgerlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Kennroth, den 19. April 1916.

In verzinkten Jauchefässern, Ackerwalzen

große Vorräte.

C. von Saint George,
Hachenburg.



Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf

für den hiesigen Bezirk der
Adler-Schreibmaschinen

100 000 im Gebrauch!

Neu! Kleine Adler-Schreib-
Maschine! Für Privat- und
Reisegebrauch mit praktischen
Reisekoffer.

Zur persönlichen Vorstellung
gerne bereit!

Carl Müller Söhne
Kroppach-Bhf. Ingelbach
Fernsprecher Nr. 8
Amt Altenkirchen

Coburger Geld-Lose

zum Ausbau der Veste Coburg.

1 Mk. 3,50 14005 Geldgew

Ziehung vom 23.—27. Mai.

14005 Geld- gewinne v.

Hauptgewinn 100000, 50000

20000, 10000 Mk.

bares Geld.

Berliner Los

a 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 7. und 8. Juni.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deeecke, Krenznach

Gemeindesteuerzettel

werden bei Abnahme von
Buch ohne Preiserhöhung
Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei